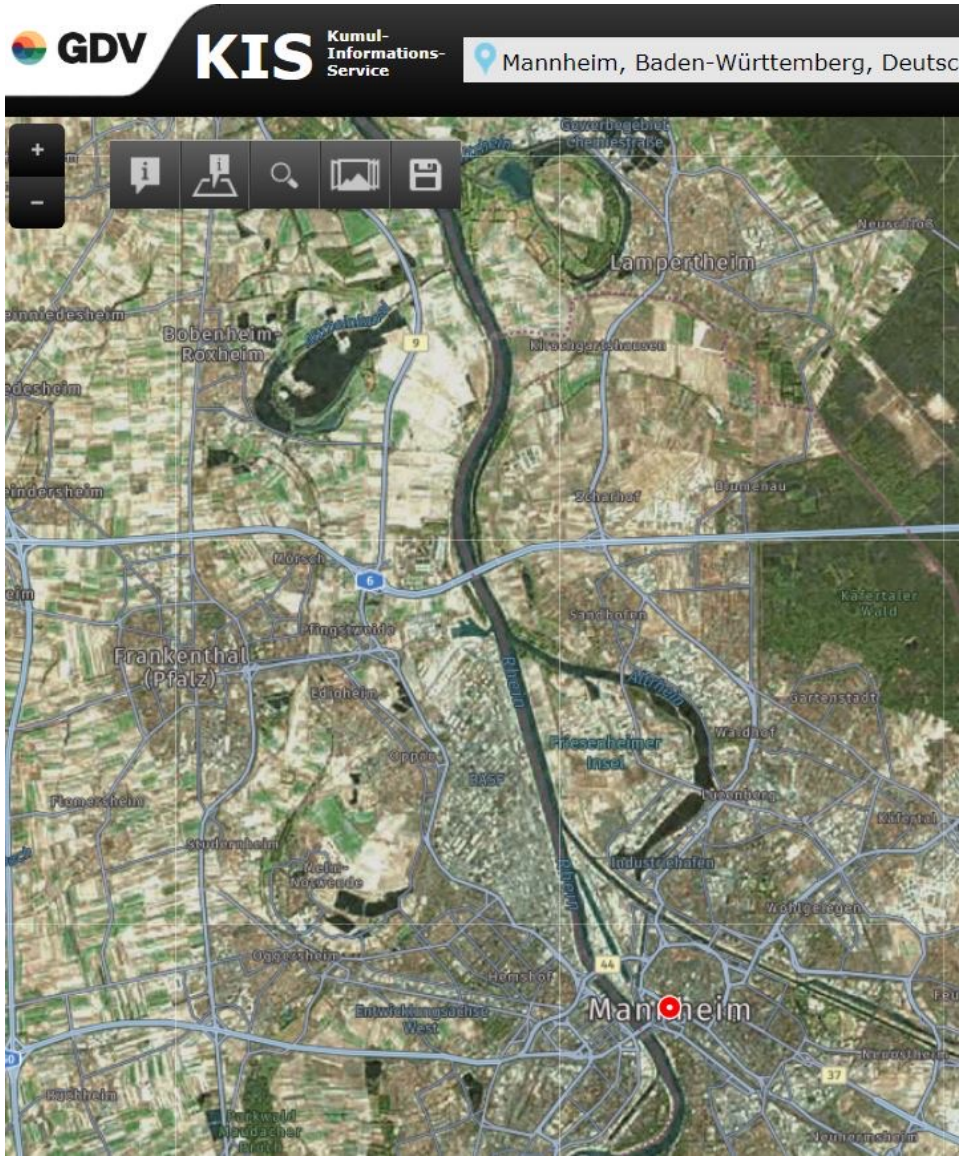
GDV Gesamtverband der Versicherer

7. Mannheimer Transportrechtstag

ADB 2024 – Neue Binnenschiffsversicherungsbedingungen

13. Juni 2024

Daniel Fritz





Quelle: Kumul-Informations-Service

Agenda

1. Einleitung
2. Beweggründe für die Überarbeitung
3. Struktur und grundlegende Bestimmungen
4. Ausgewählte inhaltliche Neuerungen
5. Ausblick



Einleitung

Versicherbare Risiken

Objekte

Insb. Binnenschiffe verschiedener Art, Fähren /mit Fähranleger, Kiesbaggereigerät,

Schleppkähne, Bunkerboote,

Spezialrisiken: Autotransporter, Bergegerät

Abgrenzung

Wassersportfahrzeuge

weitere Versicherungsbedarfe

z.B. Deckungsschutz für Schädigungen Dritter, erweiterter Schutz der Maschine,
Ersatz von Ertragsausfall

Geschäftsverlauf und Schadenursachen

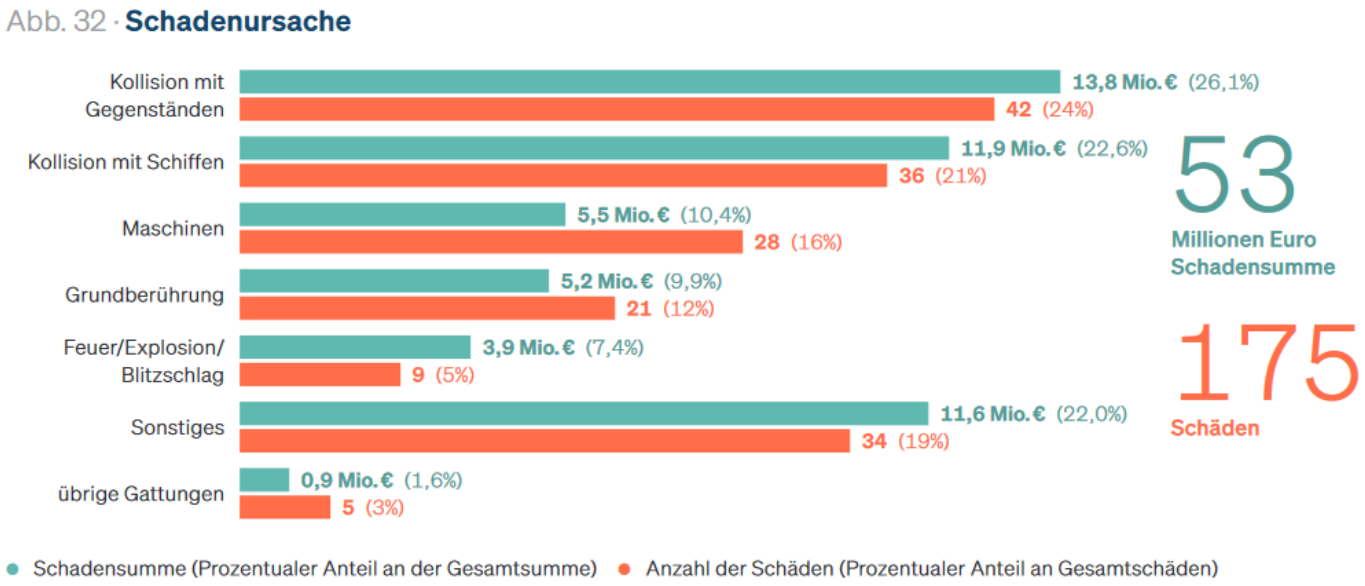
Geschäftsverlauf 2023

Gebuchte Bruttobeiträge: 48,5 Mio. Euro

(Kaskosparten gesamt: 323 Mio. Euro)

Bezahlte Schäden: 35,7 Mio. Euro

Schadenursachen ab 100.000 Euro (Meldejahre 2018-2023)



Quelle: GDV, Managementbericht 2023

Wesentliche gesetzliche Grundlagen

- Transportversicherung (§§ 130 ff. VVG): eigener Versicherungszweig
- Binnenschiffskaskoversicherung (§ 130 Absatz 2 Satz 1 VVG)
- Schiffshaftpflichtversicherung (§ 130 Absatz 2 Satz 2 VVG)
- Beiträge zur großen Havarei (§ 130 Absatz 3 VVG)
- Großrisiko (§ 210 Absatz 2 Nr. 1 VVG)

§ 130 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

(1) Bei der Versicherung von Gütern gegen die Gefahren der Beförderung zu Lande oder auf Binnengewässern sowie der damit verbundenen Lagerung trägt der Versicherer alle Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

(2) Bei der Versicherung eines Schiffes gegen die Gefahren der Binnenschifffahrt trägt der Versicherer alle Gefahren, denen das Schiff während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist. Der Versicherer haftet auch für den Schaden, den der Versicherungsnehmer infolge eines Zusammenstoßes von Schiffen oder eines Schiffes mit festen oder schwimmenden Gegenständen dadurch erleidet, dass er den einem Dritten zugefügten Schaden zu ersetzen hat.

(3) Die Versicherung gegen die Gefahren der Binnenschifffahrt umfasst die Beiträge zur großen Haverei, soweit durch die Haverei-Maßnahme ein vom Versicherer zu ersetzender Schaden abgewendet werden sollte.

Beweggründe für die Überarbeitung

Beweggründe

- **Übersichtliche Bedingungen schaffen**

Grundlegende Neuerung durch Schaffung von Deckungsbausteinen

- **Bewährten Versicherungsschutz erhalten**

Weiterhin Versicherung benannter Gefahren in der Flusskaskoversicherung

- **Bedarfsgerechten Deckungsschutz ermöglichen**

Zusätzliche Deckungsbausteine

- **Änderungsanregungen aus der Praxis aufnehmen**

Inhaltliche Anpassungen, z.B. Geltungsbereich, Ersatz an Dritte („navigatorische Maßnahmen“), Gefahränderung, Versicherungswert

- **zeitgemäßen Sprachgebrauch nutzen**

Struktur und grundlegende Bestimmungen

Baukastenprinzip

Allgemeine Deutsche Binnenschiffsversicherungsbedingungen 2024 (ADB 2024)

Musterbedingungen des GDV

(Stand: März 2024)

Inhaltsübersicht

Abschnitt A	Allgemeine Bestimmungen
Abschnitt B	Kaskoversicherung
Abschnitt C	Versicherung von Ersatzansprüchen Dritter
Optionale Abschnitte (soweit vereinbart)	
Abschnitt D	Versicherung der Wrackbeseitigung
Abschnitt E	Erweiterte Deckung von Schäden an maschinellen Einrichtungen
Abschnitt F	Erweiterte Deckung von Schäden an elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräten
Abschnitt G	Erweiterte Deckung von Schäden durch Leitungswasser
Abschnitt H	Versicherung von Schäden durch Ladung und von Beschichtungsschäden
Abschnitt I	Versicherung mitgeführter Kraftfahrzeuge
Abschnitt J	Versicherung von Gegenständen des Hausrates und des persönlichen Bedarfs (Persönliche Effekten)
Abschnitt K	Minenklausel
Abschnitt L	Ertragsausfallversicherung
Abschnitt M	Versicherung schwimmender Baggereianlagen

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Flusskasko-Risiken 2008/2013

(AVB Flusskasko 2008/2013)

Musterbedingungen des GDV

Inhaltsübersicht

1	Versicherter Gegenstand	17	Sachverständigenverfahren
2	Geltungsbereich und Fahrtgrenzen	18	Totalverlust
3	Umfang des Versicherungsschutzes	19	Reparaturunfähigkeit, Reparaturunwürdigkeit
4	Ersatz an Dritte	20	Reparaturkostenangebote
5	Große Haverei	21	Durchführung der Reparatur
6	Aufopferungen	22	Besondere Haverei
7	Wrackbeseitigung	23	Schadensrechnung, Fälligkeit des Entschädigungsanspruches
8	Hoheitliche Maßnahmen bei Gewässerverschmutzung	24	Sicherheitsleistung
9	Abzugsfranchise, Abzüge „neu für alt“	25	Verzug
10	Beginn und Ende der Versicherung	26	Anderweitiger Ersatz
11	Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahränderung	27	Schadenabwendungs-, Schadenminderungs-, Schadenermittlungskosten
12	Prämienzahlung, Stilliege-Rückgaben	28	Abandon
13	Versicherungswert	29	Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls
14	Versicherungssumme, Unterversicherung	30	Führung - Mitversicherung
15	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	31	Sanktionsklausel
16	Feststellung des Schadens	32	Schlussbestimmungen

1 Versicherter Gegenstand

1.1 Versichert ist das Schiff mit seinen maschinellen Einrichtungen, dem Zubehör und der Ausrüstung.

1.2 Einem Schiff sind gleichzusetzen: Baggereifahrzeuge, Krane, Elevatoren und alle sonstigen schwimmenden und beweglichen Anlagen und Geräte ähnlicher Art. Ausgenommen sind Luftkissenfahrzeuge.

1.3 Maschinelle Einrichtungen sind die Hauptantriebsanlage einschließlich Welle und Propeller, die Hilfsaggregate, Pumpen, Kühlanlagen und Decksmaschinen mit zugehörigen Einrichtungen.

1.4 Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteil des Schiffes zu sein, dem Betrieb des Schiffes

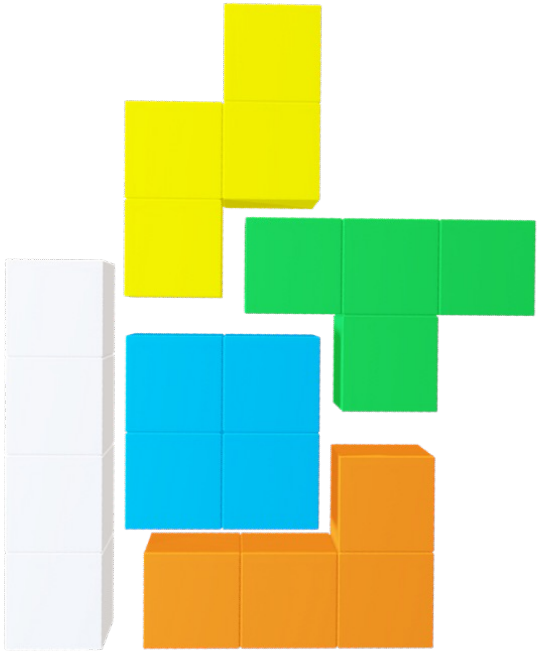
Fahrten auf der Donau und den damit in Verbindung stehenden Wasserstraßen bis zu den jeweiligen Schwarzmeerhäfen sind mitversichert.

Für Fahrten auf der Donau und den damit in Verbindung stehenden Wasserstraßen ab Bratislava gilt insbesondere Ziff. 8.1.

Für Gegenstände gemäß Ziffer 1.2 wird der Geltungsbereich in der Police vereinbart.

2.2 Wird eine auf bestimmte Fahrtgebiete eingeschränkte Verkehrszulassung des Schiffes, insbesondere durch Eintragung im Schiffszeugnis oder -attest, erweitert, so sind Überschreitungen der Fahrtgrenzen des bisherigen Geltungsbereichs nur dann versichert, wenn

Baukastenprinzip



Allgemeine Deutsche Binnenschiffsversicherungsbedingungen 2024 (ADB 2024)

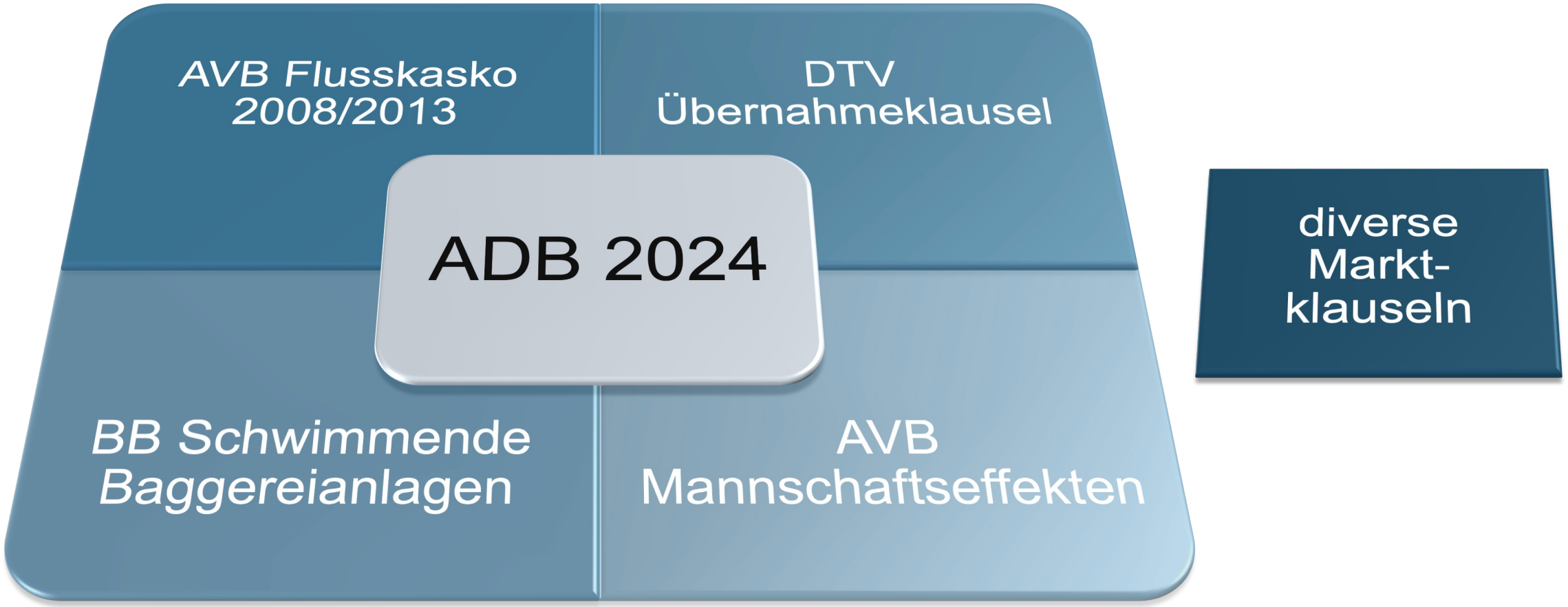
Musterbedingungen des GDV

(Stand: März 2024)

Inhaltsübersicht

Abschnitt A	Allgemeine Bestimmungen
Abschnitt B	Kaskoversicherung
Abschnitt C	Versicherung von Ersatzansprüchen Dritter
Optionale Abschnitte (soweit vereinbart)	
Abschnitt D	Versicherung der Wrackbeseitigung
Abschnitt E	Erweiterte Deckung von Schäden an maschinellen Einrichtungen
Abschnitt F	Erweiterte Deckung von Schäden an elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräten
Abschnitt G	Erweiterte Deckung von Schäden durch Leitungswasser
Abschnitt H	Versicherung von Schäden durch Ladung und von Beschichtungsschäden
Abschnitt I	Versicherung mitgeführter Kraftfahrzeuge
Abschnitt J	Versicherung von Gegenständen des Hausrates und des persönlichen Bedarfs (Persönliche Effekten)
Abschnitt K	Minenklausel
Abschnitt L	Ertragsausfallversicherung
Abschnitt M	Versicherung schwimmender Baggereianlagen

Eingearbeitete Bedingungen



Grundlegende Bestimmungen

Gegenstand der Versicherung (Ziffer A1)

- Kaskoversicherung, Ersatz an Dritte
- **Zusätzliche** Deckungen: **soweit vereinbart**

Umfang des Versicherungsschutzes (Ziffer A4)

- Nach Maßgabe der Abschnitte B und C; nach Maßgabe der **gesondert vereinbarten Abschnitte** D bis M
- Ersatz von Beiträgen bzw. Kosten
- Ausschlüsse

Grundlage der Versicherung (Ziffern B1, C1, …)

- Bestimmungen des Abschnitt A (tlw. B), soweit keine abweichenden Regelungen in den Deckungsbausteinen

Anlage zu den ADB 2024

- **Auflistung von Bestimmungen, die (Zusatz-) Vereinbarungen / Festlegungen vorsehen**
 - z.B. zusätzliche Deckungen, versicherte Sachen, Selbstbehalte, Versicherungssummen, weitere Obliegenheiten
- **Dient als Arbeitshilfe**
- **Formulierungsvorschläge sind enthalten**



Anlage zu den

Allgemeinen Deutschen Binnenschiffsversicherungsbedingungen 2024

(Anlage ADB 2024)

Musterbedingungen des GDV

(Stand: März 2024)

Diese Anlage listet Bestimmungen auf, in denen die ADB 2024 vorsehen, dass individuelle Vereinbarungen zu treffen sind.

Abschnitt A Allgemeine Bestimmungen

1 Gegenstand der Versicherung (Ziffer A1.2 ADB 2024)

Gemäß Ziffer A1.2 ADB 2024 sind zusätzlich versichert: …

2 Geltungsbereich (Ziffer A3.5 Satz 1 ADB 2024)

Gemäß Ziffer A3.5 Satz 1 ADB 2024 ist für Gegenstände gemäß Ziffer B2.2 ADB 2024 folgender Geltungsbereich vereinbart: …

3 Selbstbehalt (Ziffer A5.1 ADB 2024)

Der gemäß Ziffer A5.1 ADB 2024 vereinbarte Selbstbehalt beträgt …

4 Abzug für Eisschäden (Ziffer A5.2 ADB 2024)

Für Eisschäden gilt folgender Abzug in Prozent des ersatzpflichtigen Schadens: …

5 Abzug „neu für alt“ (Ziffer A5.5 ADB 2024)

Gemäß Ziffer A5.5 ADB 2024 ist folgender Abzug „neu für alt“ vereinbart: …

Abschnitt B Kaskoversicherung

6 Versicherungssumme (Ziffer B11.1 ADB 2024)

Die gemäß Ziffer B11.1 ADB 2024 vereinbarte Versicherungssumme für die Kaskoversicherung beträgt …

7 Zeitwert als Versicherungswert (Ziffer B11.4 ADB 2024)

Gemäß Ziffer B11.4 ADB 2024 ist vereinbart, dass der Versicherungswert der Zeitwert des versicherten Schiffes bei Beginn des jeweils laufenden Versicherungsjahres ist.

Abschnitt C Versicherung von Ersatzansprüchen Dritter

8 Versicherungssumme (Ziffer C4.1 ADB 2024)

Die gemäß Ziffer C4.1 ADB 2024 vereinbarte Versicherungssumme für Ersatz an Dritte beträgt …

Anlage ADB 2024 (Stand: März 2024) Seite 1 von 3

Ausgewählte inhaltliche Neuerungen

Ausgewählte inhaltliche Neuerungen*

***im Vergleich zu den AVB Flusskasko 2008/2013**

- Versicherungsnehmer, Mitversicherte, Repräsentanten (Ziffer A2)
- Geltungsbereich ist überarbeitet (Ziffer A3)
- Versicherungswert: grundsätzlich Marktwert (anstatt Zeitwert) (Ziffer A9)
- Kaskoversicherung: es bleibt in der Kaskoversicherung bei der Versicherung benannter Gefahren, Sturm als versicherte Gefahr ergänzt; Schäden am Schiff verursacht durch Be- oder Entladen mitgeführter Fahrzeuge sind mitversichert (Ziffer B3)
- Ersatz an Dritte: Umformulierung des Gegenstandes der Versicherung (Ziffer C2), Umformulierung des Ausschlusses des Ersatzes für Sachen an Bord (Ziffer C3.6.3)

Ausgewählte inhaltliche Neuerungen*

***im Vergleich zu den AVB Flusskasko 2008/2013**

- Versicherungsnehmer, Mitversicherte, Repräsentanten (Ziffer A2)

ADB 2024

A2 Versicherungsnehmer, Mitversicherte, Ausübung der Rechte aus diesem Versicherungsvertrag, Repräsentanten

A2.1 Versicherungsschutz besteht für den in der Versicherungspolice genannten Versicherungsnehmer und die dort genannten Mitversicherten.

A2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die Mitversicherten verantwortlich.

A2.3 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben.

A2.4 Unter Repräsentanten sind die Inhaber sowie die gesetzlichen Vertreter (Vorstand, Geschäftsführer, geschäftsführende Gesellschafter) des Versicherungsnehmers zu verstehen.

Ziffern A2.1 bis A2.3 regeln die persönliche Reichweite des Versicherungsschutzes, das Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Mitversicherten, die Erfüllung von Obliegenheiten und die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag. Die Ausgestaltung entspricht im Wesentlichen den Vorschriften des VVG zur Fremdversicherung.

In Ziffer A2.3 ist in Abweichung von § 44 Absatz 2 VVG vorgesehen, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag der Versicherungsnehmer ausübt.

In Ziffer A2.4 wird der Begriff des Repräsentanten geregelt.

Ausgewählte inhaltliche Neuerungen*

***im Vergleich zu den AVB Flusskasko 2008/2013**

- Geltungsbereich ist überarbeitet (Ziffer A3)

ADB 2024

A3.1 Versicherungsschutz besteht auf allen Binnengewässern
- innerhalb der geografischen Grenzen Europas
- für die das Schiff zugelassen ist.

Bei Flussmündungen wird der Geltungsbereich durch die Linie begrenzt, welche die äußersten Landspitzen oder Molenköpfe miteinander verbindet.

A3.2 Fahrten innerhalb der Küstenverkehrszone zwischen den ARA-Häfen (Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen) sind versichert.

A3.3 Fahrten in die Ukraine, Belarus, Litauen, Lettland und Russland sind nur versichert nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer.

A3.4 Nicht versichert ist das Befahren von Seegebieten.

A3.5 […]

AVB Flusskasko 2008/2013

2.1 Versicherungsschutz besteht auf allen europäischen Binnengewässern, sofern nicht im Schiffszeugnis oder –attest die Zulassung zum Verkehr eingeschränkt ist.

[…]

Ausgewählte inhaltliche Neuerungen*

***im Vergleich zu den AVB Flusskasko 2008/2013**

- Versicherungswert (Ziffer A9)

ADB 2024

A9.1 Versicherungswert ist, soweit sich nichts anderes zu den Abschnitten B bis M ergibt, der Marktwert der versicherten Gegenstände bei Beginn des jeweils laufenden Versicherungsjahres.

A9.2 Marktwert ist der geschätzte Betrag der für eine Sache gleicher Art und Güte im gewöhnlichen Geschäftsverkehr mit Sachkenntnis ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

AVB Flusskasko 2008/2013

13.1 Versicherungswert ist der Zeitwert des versicherten Schiffes bei Beginn des jeweils laufenden Versicherungsjahres.

13.2 Zeitwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.

Für das versicherte Schiff kann gemäß Ziffer B11.4 aber abweichend auch auf Zeitwert abgestellt werden.

Ausgewählte inhaltliche Neuerungen*

***im Vergleich zu den AVB Flusskasko 2008/2013**

- Umfang des Versicherungsschutzes (Ziffer B3)

ADB 2024

B3.1 Versicherte Gefahren, Aufwendungen und Kosten
B3.1.1 Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust oder Beschädigung des versicherten Schiffes, verursacht durch
- Schifffahrtsunfall;
- Brand, Blitzschlag, Explosion;
- höhere Gewalt;
- Sturm;
- Einbruch-Diebstahl, Beraubung, Vandalismus.

Die bisherige Deckungseinschränkung bezüglich Teilschäden an der Ausrüstung verursacht durch Brand, Blitzschlag und Explosion wurde ersatzlos gestrichen.

AVB Flusskasko 2008/2013

3.1 Versicherte Gefahren, Aufwendungen und Kosten
3.1.1 Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust oder Beschädigung des versicherten Schiffes, verursacht durch
- Schifffahrtsunfall
- Brand, Blitzschlag, Explosion
- höhere Gewalt
- Einbruch-Diebstahl, Beraubung, Vandalismus.

Der Versicherer leistet für Teilschäden an der Ausrüstung jedoch nur Ersatz, sofern diese durch Brand, Blitzschlag und Explosion verursacht werden.

Ausgewählte inhaltliche Neuerungen*

***im Vergleich zu den AVB Flusskasko 2008/2013**

- Umfang des Versicherungsschutzes (Ziffer B3)

ADB 2024

B3.1.4 Der Versicherer leistet auch Ersatz für Verlust oder Beschädigung des versicherten Schiffes, verursacht durch Be- oder Entladen mittels bordeigenen Krans von mitgeführten zugelassenen Kraftfahrzeugen, die nicht Gegenstand eines Beförderungsvertrages sind, sowie von Zubehör und Ausrüstung.

Dies ist eine Erweiterung der versicherten Gefahren der Kaskoversicherung, die in den AVB Flusskasko 2008/2013 bisher nicht geregelt war.

Ausgewählte inhaltliche Neuerungen*

***im Vergleich zu den AVB Flusskasko 2008/2013**

- Versicherung von Ersatzansprüchen Dritter (Ziffer C2)

ADB 2024
C2 Gegenstand der Versicherung
Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz auch für den Fall, dass er einem Dritten wegen des Verlustes oder der Beschädigung von Sachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Ersatz zu leisten hat und der Verlust oder die Beschädigung bei der Bewegung des gemäß Ziffer B2.1 versicherten Schiffes oder durch navigatorische Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Teilnahme am Schiffsverkehr verursacht worden sind.

AVB Flusskasko 2008/2013
4 Ersatz an Dritte
4.1 Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz auch für den Fall, dass er einen Dritten wegen des Verlustes oder der Beschädigung von Sachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Ersatz zu leisten hat und der Verlust bzw. die Beschädigung durch unmittelbare navigatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Schiffsverkehr verursacht worden sind.

Hier liegt neu eine Anlehnung an die Ziffer 65 DTV ADS 2009 vor. Es kommt jetzt auf die **Bewegung des versicherten Schiffes** oder eine **navigatorische Maßnahme im unmittelbaren Zusammenhang** mit der Teilnahme am Schiffsverkehr an.

Ausgewählte inhaltliche Neuerungen*

***im Vergleich zu den AVB Flusskasko 2008/2013**

- Ersatz für Sachen an Bord (Ziffer C3.6.3)

ADB 2024
C3 Umfang des Versicherungsschutzes
C3.6 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche
[…]
C3.6.3 wegen Verlust oder Beschädigung von Sachen, die sich an Bord des versicherten Schiffes befinden. Dies gilt auch für solche Sachen, die sich an Bord einer Einheit befinden, die mit dem versicherten Schiff einen Schleppzug, einen Schubverband oder einen Verband von fest gekoppelten Schiffen mit eigener Antriebskraft bilden. Dieser Ausschluss gilt nicht in Bezug auf Haftpflichtansprüche für Verlust oder Beschädigung der mit dem versicherten Schiff einen Verband bildenden Einheit selbst.

AVB Flusskasko 2008/2013
4 Ersatz an Dritte
[…]

4.8 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Verlust oder Beschädigung von Sachen, die sich an Bord des versicherten Schiffes befinden. Dies gilt auch für solche Sachen, die sich an Bord einer Einheit befinden, die mit dem versicherten Schiff einen Verband im Sinne des § 104 1. HS BinSchG bildet. Dieser Ausschluss gilt nicht für den Ersatz für Verlust oder Beschädigung der mit dem versicherten Schiff einen Verband bildenden Einheit selbst.

In Ziffer C3.6.3 Satz 2 ist abweichend von Ziffer 4.8 AVB Flusskasko 2008/2013 der Verweis auf § 104 1. Halbsatz BinSchG entfallen. Die erfassten Einheiten sind nunmehr ausdrücklich in der Bestimmung benannt.

Ausblick

Ausblick

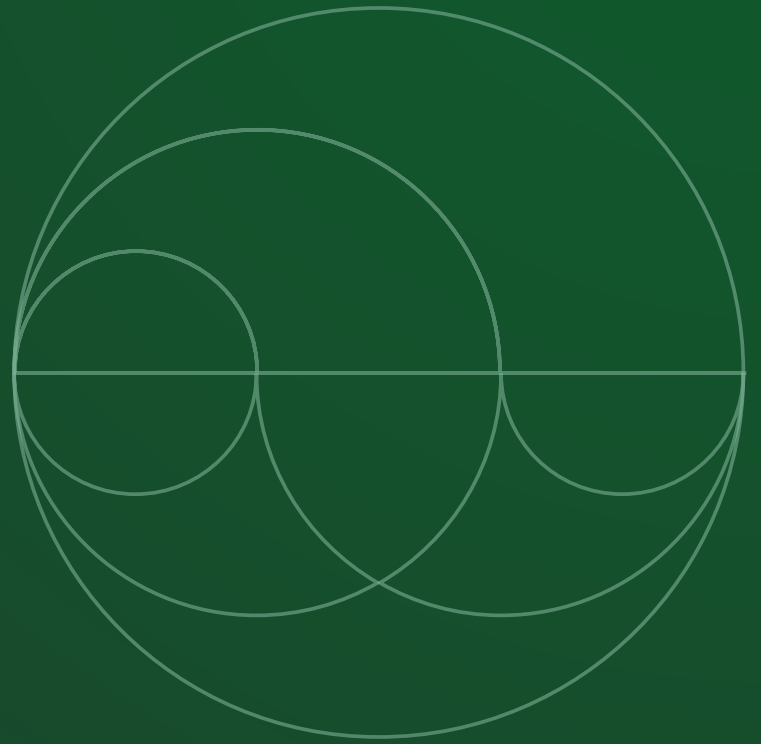
- **Weitere Informationen**
 - Vorstellung der Bedingungen bei der Zentralen Transport- und Luftfahrtveranstaltung (Juni 2024)
 - Webinar (geplant für 2. Halbjahr 2024)

- **Übersetzung ADB 2024 ins Englische**

- **Überarbeitung der Instruktionen für Sachverständige**

- **ADB 2024 im Volltext**
 - abrufbar unter: https://www.tis-gdv.de/tis/bedingungen/avb/fluss/fluss-html/

Daniel Fritz, LL.M.
Referent Transportversicherung
Syndikusrechtsanwalt, FA Transport- und Speditionsrecht
Spezialist Transportversicherung (DVA)
d.fritz@gdv.de



Wilhelmstraße 43 / 43G
10117 Berlin
T: 030-2020 5000
F: 030-2020 6000
E: berlin@gdv.de

Rue du Champ de Mars 23
B - 1050 Brüssel
T: 0032-2-2 82 47 30
F: 0049-30-2020 6140
E: bruessel@gdv.de

www.gdv.de
www.DieVERSiCHERER.de
facebook.com/DieVERSiCHERER.de
Twitter: @gdv_de
www.youtube.com/user/GDVBerlin

GDV